

Berichter und Anzeiger.

Harroburg, 1. Januar, 1858.

Hint's un Schnörkels.

Merkwürdig Geglückene! — Die Oewende sind do hore bei uns alle...

Do is der Hen seller hor's noch besser, er halt's mit der ehniige Tochter im Haus die ehns von dene...

En flehner Schnörkel möcht's vielleicht for som fein, daß der Bill schon die zwei Woche alle Dwet en Fipwerth Aulster est.

Die Mary und der John sind am Sunndag wege em Bonnet ausgefalle, den die Mary, wie sie von der Dwetkerch hehmkumme is, uf's Seite gelegt hot, un der am annere...

Wie's dem verheirathete Joe do fest gange is, darf ich juft forz berichten. Er ging Owets zum Schumacher, for en Riester uf seine Stiwel setzen zu lassen, stoppre awer in ner Mistat an ner Wittfrau...

Wer die Hannaa will, der muß sich tummeln, sie hot geschwore, wann sie den Winter net heiert, dannheiert sie ihr Lewe net.

Ich hab noch en flehner Schnörkel uf Hand wege em gewisse Schulmeister, der em Madel Geographie hot lerne wolle, un uf der letzte Landesdehl gepoint hot, but ich...

hab die Partikulars noch net ausgefunne un schieb's uf bis das nächste mol.

Hans Krautstener.

Col. F. Wynkoop erschossen.

Tamaqua, Dez. 16. — Col. Francis M. Wynkoop, früherer Ber. Staaten Marshall für den östlichen Distrikt von Pennsylvania...

Col. Wynkoop war zwischen 40 und 50 Jahre alt, und bei Newtown, Bucks County, geboren. Beim Ausbruch des mexikanischen Krieges trat er als Freiwilliger in Capt. Nagle's Compagnie.

Einbruch und Mordversuch.

In der vortigen Freitag Nacht brachen zwei Männer in die Wohnung des Herrn Jacob Hiestand, ohnweit Landisville, ungefähr fünf Meilen westlich von Lancaster ein...

Die Bank-Relief Bill.

Passirt von beyden Häusern der außerordentlichen Gesetgebung und unterzeichnet vom Gouvernör am 13. October 1857.

„Ein Akt für Wiederaufnahme der Baarzahlungen Seitens der Banken und für die Aushilfe (Relief) der Gläubiger.“

Abchnitt 1. Es sey hiermit festgesetzt vom Senat und vom Repräsentanten-Komitee des Staats Pennsylvania, in General-Ausdehnbung versammelt, und ist hiermit festgesetzt durch deren Autorität wie folgt:

Daß die Bestimmungen früher passirten Gesetze der Assembly, sowohl bezüchlich Anforterung wie Wiederanforterung, welche die Verwirrung des Freybriefs erklären oder autorisiren von irgend einer Bank, Spar-, Trust-, und Versicherung-Compagnie oder Corporation, die Bankprivilegien besitzt...

Daß alle Verwirrungen und Strafen, sowie jede Verbindlichkeit, welche dadurch bis dahin entstand oder hiernach vor dem 2. Montag im April 1858 entstehen mag unter solchen Umständen der Assembly sey es für Anforterung oder Wiederanforterung, aus oder wegen besagter Gründe oder eines derselben hierbey erlassen sind, und ferner:

bis zu 6 Prozent von ihrem Capital, und daß diese Akte sich auf alle Banken, Spar-, Trust-, und Versicherung-Compagnien und Corporationen anwenden sollen, weill, für spätere Zeit verbrieft oder wieder verbrieft sind, und auf die Zahlung von Geld, die von der Gesetgebung in Ansehung inforterirt wurden.

Abchnitt 2. Daß neben dem obigen gesetzlich erforderlichen Statutenbuch, die von den Städten Philadelphia, Pitsburgh und Allegheny am ersten Freytag im nächsten Januar und vor dem ersten Freytag im nächsten Monat, ein Statement zu liefern, welches eidlch oder feyerlich vom Präsidenten oder Cassirer beglaubigt seyn muß, worin angegeben sind:

- 1. Der Betrag der Darlehen und Diskontos. 2. Der Betrag des Baargeldes, der im Besitz der betreffenden Bank und von derselben geeignet wird. 3. Der Betrag ihrer ausstehenden Noten. 4. Der Betrag ihrer Depositen, einschließlich individueller Depositen und Schulden an andere Banken.

Dieses Statement soll in der nächstfolgenden Ausgabe einer Zeitung des betreffenden County's oder wenn keine dergleichen vorhanden sind, in einer oder einem benachbarten County publizirt werden. Und jede Verletzung dieses Gesetzes, jedes Unterlassen, diesen Bestimmungen nachzukommen, jedes Vergehen gegen den Bank-Cassirer, soll als Vergehen gelten und jeder Beamter soll nach Uebertretung desselben um nicht weniger als \$500 und nicht mehr als \$1000, nach Belieben der Court, gestraft werden.

Abchnitt 3. Daß besagte Banken hiermit bis zum zweiten Montag im April 1858 verpflichtet seyn sollen, die Zahlungen ihrer gegenwärtigen oder späteren Ausstände die Noten aller zahlungsfähigen Banken des Staats anzunehmen, welche alle ihre Verbindlichkeiten am ersten September 1857, oder unmittelbar vorher, baar auszahlen, und die zahlungsfähig bleiben werden.

Und besagte Commissioners sollen sich eidlich oder feyerlich verpflichten, daß sie die ihnen übertragene Verpflichtung treu erfüllen wollen, sofort zu besagter Untersuchung schreiten und das Resultat derselben innerhalb 10 Tagen an den Gouvernör berichten. Und sollten die Beamten der betreffenden Bank den Commissioners diese Untersuchung verweigern oder die dazu nöthigen Bücher oder Dokumente nicht vorlegen wollen, oder sollten besagte Commissioners oder eine Majorität derselben berichten, daß besagte Bank sich in ungesicherer Lage befindet, so soll der Gouvernör eine Proclamation erlassen und den Freybrief besagter Bank für verwirrt erklären, und die betreffende Bank soll alsdann aller Wohlthaten dieses Aktes beraubt seyn.

Abchnitt 4. Daß die verschiedenen Erheber von Zagen, Zöllen und anderen Einkünften des Staats, und ebenso die County-Schatzmeister hiermit autorisirt sind, die Noten zahlungsfähiger Banken des Staats, wenn sie auch nicht baar zahlen, als Zahlung für die betreffenden Zagen, Zölle und Abentenen anzunehmen und zu quittiren, ebenso als ob besagte Banken baar bezahlten.

Abchnitt 5. Daß die Deposite des Schatzmeisters oder auf den Credit des Staates, in den verschiedenen Banken und anderen Corporationen, und alle Baunoten, welche jetzt oder später, während der Dauer der Suspension im Staats-Schatz sind, von Zeit zu Zeit auf Anforderung des Schatzmeisters von jenen Banken oder Corporationen in Baargeld bezahlt werden sollen und zwar in solchen Beträgen, wie sie der Schatzmeister fordern mag, ihm möglich zu machen, die Interessen der öffentlichen Schulden des Staats zu zahlen.

Abchnitt 6. Daß jeder Angeklagte auf alle Entscheidungen, die bis jetzt auf Prozeduren vermittelst Weir oder anderweils gefaßt wurden, oder noch gefaßt werden während der angegebenen Zeit, in irgend einer Court des Staats oder vor irgend einem Alerman oder Friedensrichter — wenn derselbe im betreffenden County irgend welchen Grundbesitz oder Mobilienvermögen haben sollte, das nach Ansicht der Court zu dem Betrag besagter Entscheidung übertrifft — daß also jeder solcher Angeklagte zu einem Aufschub der Exécution bezüchlich auf ein Jahr hin vom Datum an, wo diese Akte passirte, berechtigt seyn soll, bey bereits gegebenen Entscheidungen oder anhängig gemachten Klagen — und auf ein Jahr, vom Augenblick des Beginns der Prozedur, bey allen andern. Und jeder Angeklagte soll bey einer solchen Entscheidung denselben Exécutionsaufschub haben, wenn er binnen 30 Tagen nach Passirung dieses Gesetzes, binnen 30 Tagen vom Fällen irgend einer zukünftigen Entscheidung an, Sicherheit gibt an betreffender Gerichtsstelle für die betreffende Summe nebst Interessen und Kosten.

Abchnitt 7. Dieses Gesetz soll sofort in diesem Geleze autorisirt seyn, und wenn nicht die Stadthalter 30 Tage vor Einstellung der Baarzahlung in einer Versammlung, die die Directors zehn Tage vorher in einer oder mehreren Zeitungen anberufen, diese Bestimmungen mit Stimmenmehrheit annehmen, die nach den Wahregeln der Corporation gefaßt werden.

an, wo diese Akte passirte, berechtigt seyn soll, bey bereits gegebenen Entscheidungen oder anhängig gemachten Klagen — und auf ein Jahr, vom Augenblick des Beginns der Prozedur, bey allen andern. Und jeder Angeklagte soll bey einer solchen Entscheidung denselben Exécutionsaufschub haben, wenn er binnen 30 Tagen nach Passirung dieses Gesetzes, binnen 30 Tagen vom Fällen irgend einer zukünftigen Entscheidung an, Sicherheit gibt an betreffender Gerichtsstelle für die betreffende Summe nebst Interessen und Kosten.

Abchnitt 8. Daß der 47. Abschnitt des Aktes vom 16. April 1850 hiermit widerrufen ist, vorausgesetzt, daß alle Prozeduren, die jetzt unter dem betreffenden Abschnitt bezüchlich Strafen seyn schweben, nicht davon berührt werden.

Abchnitt 9. Daß die Gesetgebung sich das Recht und die Gewalt reservirt die Freybriefe irgend einer Bank zu widerrufen oder zu annulliren — wenn sie nach ihrer Ansicht den Bürgern der Ber. Staaten nachtheilig wird, in einer Weise jedoch, daß sie den betreffenden Corporationen keinen Unrecht thut.

Abchnitt 10. Daß keine Bank zu direkt oder indirekt kaufen oder bey einem Kauf von Noten der incorporirten Banken dieses Staates für weniger als ihren Pari-Verth, theilhaftig seyn soll. Jeder Beamte, der dagegen handelt, soll der Uebertretung schuldig seyn auf Uebertretung, und strafbar mit nicht weniger als \$500 und nicht mehr als \$1000 — wovon die Hälfte für den Anzeiger und die andere Hälfte für den Staat seyn soll.

Abchnitt 11. Daß keine Staats-, Bonds-, Versprechungs-, Noten, persönlichen Eigentum oder andere werthvolle Sicherheiten, die hypothekirt oder verpfändet sind, mit oder ohne Vollmacht des Anwalt's, für Credit oder Darlehen, innerhalb sechs Monaten von Passirung des Gesetzes an, verkauft werden sollen, ohne Zustimmung des Schuldners oder der Parteien, welche dieselben zuerst verpfändet und hypothekirt hatten.

Abchnitt 12. Daß die Notiz für Baarzahlung, die in den Freybriefen für Sportlassen und Trust-Compagnien für Summen über \$1000 angegeben ist, hiermit auf den Termen für zwey Monate während der Suspension der besagten Baarzahlung ausgedehnt ist.

Beschluß

Vorgeschlagene Verbesserung zur Constitution dieser Republik. Beschlossen, in dem Senat und Haus der Repräsentanten der Republik Pennsylvania, in allgemeiner Gesetgebung versammelt, daß die nachfolgende Verbesserungen zur Constitution vorgeschlagen werden sind, in Uebereinstimmung mit den Vorsehrungen des zehnten Artikels derselben.

Erste Verbesserung.

Soll ein zusätzlicher Artikel zu dieser Constitution und als Artikel „E“ bezeichnet seyn, wie folgt:

Artikel 11.

Öffentliche Schuld betreffend. Section 1. Der Staat kann Schulden contractiren, un zufällige Mängel oder Lücken in den Staats-Einkünften zu ergänzen, oder Ausgaben zu begangen, wofür in anderer Beziehung nicht geforgt ist; allein der angehäufte Betrag solcher Schulden, unmittelbar oder zu mehrer Verhandlung der allgemeinen Gesetgebung, oder zu verschiedenen Zeitabschnitten, soll niemals die Summe von siebenmal hundert und fünfzig tausend Dollars übersteigen, und das von der Erbschaft solcher Schulden aufgebracht werdende Geld, soll zu diesem Zweck wozu es erhalten wurde, verwendet, oder die so contractirte Schulden damit zurückbezahlt werden, und zu keinem andern Zweck seyn.

Section 2. In Zusatz zu der obigen eingeschränkten Gewalt, kann der Staat jedoch eine Schuld contractiren, um feindliche Einfälle zu treiben, Empörung zu unterdrücken,

zur Vertheidigung des Staats in einem Krieg, oder zur Einlösung von auf dem Staat haftenden Schulden; allein das Geld von so contractirten Schulden soll zu keinem andern Zweck verwendet werden als wozu es erhalten worden, oder für solche Schulden zurück zu bezahlen, und zu keinem andern Zweck er möge seyn welcher Art er wolle.

Section 3. Außer den in obigen Sectionen 1 und 2 dieses Artikels bezeichneten Schulden, keine weitere Schuld von weissen Art seyn möge, soll durch den Staat oder für dessen Rechnung gemacht werden.

Section 4. Wegen der gegenwärtigen Schuld sollen Vorsehrungen getroffen werden, und irgend eine zusätzliche Schuld, contractirt wie vorerwähnt, soll die Gesetgebung bei ihrer ersten Zusammenkunft, nach Annahme dieser Verbesserung, einen Schulden-Zinsungs-fund gründen, welcher hinreichend ist, die wachsenden Zinsen, und die alljährliche Verminderung der Capital-Schuld mit einer Summa nicht unter zweimal hundert und fünfzig Tausend Thaler zu bezahlen; der so gegründete Zinsungsfund soll aus den öffentlichen Staatswerken bestehn, welche der Staat von Zeit zu Zeit von den öffentlichen Werken besitzt, oder aus dem Erlös durch den Verkauf derselben, oder irgend einen Theil davon, oder aus dem Einkommen Verlauf der Staatsfonds welche der Staat besitzt, zusammen mit Einkünften und Hülfsmitteln, wie sie durch Gesetze dazu bestimmt und verordnet werden mögen. Der erwähnte Zinsungsfund mag von Zeit zu Zeit vermehrt werden, durch Anweisung an denselben, von irgend einem Theil von Zagen oder anderer Revenüen des Staats, welche nicht für gewöhnliche und laufende Ausgaben der Staatsverwaltung erforderlich oder nothwendig sind, außer im Fall eines Krieges, feindliche Einfälle, oder Empörung und Aufruhr, kein Theil des erwähnten Zinsungsfunds soll anders gebraucht oder verwendet werden, als dies für Tilgung der öffentlichen Schuld, bis der Betrag der Staatsschuld unter eine Summa von fünf Millionen Dollars vermindert ist.

Section 5. Der Credit des Staats soll auf keinerley Art und Weise an irgend eine Person, Compagnie, Corporation, oder Gesellschaft, verpfändet oder getheilt werden, noch soll der Staat in Zukunft ein angehöflicher Eigentümer, oder Stadthalter, in irgend einer Compagnie, Gesellschaft oder Corporation werden.

Section 6. Der Staat soll nicht die Schuld oder irgend einen Theil davon, von irgend einem County, City, Borough oder Township, oder von irgend einer Corporation, Gesellschaft an, oder übernehmen; es sey denn, eine solche Schuld wäre contractirt worden um den Staat in Stand zu setzen einen feindlichen Einfall zurück zu treiben, eine innere Empörung zu unterdrücken, sich selbst in Kriegszeit zu vertheidigen, oder den Staat von irgend einem Theil der jetzigen Staatsschuld entledigen zu helfen.

Section 7. Die Gesetgebung soll kein County, City, Borough oder Township, oder incorporirten District bevollmächtigen, auf Anordnung einer Abtheilung dessen Bürger oder auf eine andere Art, Stadthalter in irgend einer Compagnie, Gesellschaft oder Corporation zu werden; oder um Geld zu erhalten, oder auf dessen Credit zu leihen, an irgend einer Corporation, Gesellschaft, Anstalt, oder Partey.

Zweite Verbesserung.

Es soll ein zusätzlicher Artikel zur erwähnten Constitution seyn, und bezeichnet als Artikel 12, wie folgt:

Artikel XII.

Zu Beziehung auf neue Counties. Kein County soll getheilt werden, durch eine Grenze welche über ein zehnd Theil von seiner Bevölkerung abtheilt, (um ein neues County zu errichten oder zu sonstigem Zweck) ohne die ausdrückliche Einwilligung der Einwohner, durch Abstimmung, eines solchen County, noch soll irgend ein neues County errichtet werden, welches weniger als vier hundert Quadrat Meilen enthält.

Dritte Verbesserung.

Von Section zwei, des ersten Artikels freige aus die Worte, „von der Stadt Philadelphia und von jedem respectiven County“; von Section fünf, dem neunlichen Artikel, freich aus die Worte „Philadelphia und der verchiedenen Counties“; von Section sieben dem nehmlichen Artikel, freich aus die Worte „Weder die Stadt Philadelphia noch irgend ein“ und rüde anstatt dessen ein, die Worte „und kein“; und freich aus die Section vier in demselben Artikel und lege anstatt dessen die folgende Section:

Section 4. Im Jahr ein tausend acht hundert und vier und sechzig und in jedem folgenden Jahr hernach sollen verhältnißmäßig ein hundert Repräsentanten gleich vertheilt durch den ganzen Staat, durch Districte nach Verhältniß der Taxbaren Einwohner in den verschiedenen Theilen davon, ausgenommen daß irgend ein County wenigstens drei tausend fünf hundert Taxzahler enthält, mag eine separate Representation gefastet werden, aber nicht mehr als drei Counties sollen vereinbart werden, und kein County soll in Bestand eines Districts getheilt werden. Jedwede Stadt, enthaltend eine hinreichende Zahl Taxzahler, welche sie wenigstens zu zwei Repräsentanten berechtigt, soll zu einer separat Representation bestimmt seyn, und soll in postden Districte anseheriger Territoriums eingetheilt werden, von verhältnißmäßiger Taxzahlender Bevölkerung so nächst als es seyn kann, ein jeder von welchen Districten soll einen Repräsentant erwählen.

Am Ende der siebenten Section desselben Artikels, rüde ein die Worte, „die Stadt Philadelphia soll in einzelne Senatorial Districte von einem andershöfendem Territorium, so gleich in Taxbaren Bewohnern, wie möglich, getheilt werden, aber keine Ward soll in der Formirung derselben getheilt werden.“